

**Delmenhorst, 27. Februar 2020**

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Bauleitplan der Stadt Delmenhorst**

Der Rat der Stadt Delmenhorst hatte am 28.06.2018 den **Bebauungsplan Nr. 295 "Bremer Postweg"** für einen Bereich zwischen Bremer Postweg und Annenheider Damm, einen Bereich östlich an den Bremer Postweg angrenzend sowie einen kleinen Teilbereich westlich des Annenheider Damms als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde am 07.01.2020 bekannt gegeben und der Bebauungsplan damit rechtsverbindlich. Zwischenzeitlich sind der Beschluss und die Bebauungsplansatzung aus formalrechtlichen Gründen nichtig geworden.

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat am 06.02.2020 den **Bebauungsplan Nr. 295 "Bremer Postweg"** für einen Bereich zwischen Bremer Postweg und Annenheider Damm, einen Bereich östlich an den Bremer Postweg angrenzend sowie einen kleinen Teilbereich westlich des Annenheider Damms erneut als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird unter Anwendung des § 214 Abs. 4 BauGB mit Wirkung vom 07.01.2020 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bauleitplan liegt mit der zugehörigen Begründung ab sofort bei der Stadt Delmenhorst zu jedermanns Einsicht bereit und kann im Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus Am Stadtwall 1, I. Obergeschoss, Zimmer 214, während der Dienststunden eingesehen werden.

Für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 295 "Bremer Postweg" wird die Verletzung bestimmter Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Delmenhorst geltend gemacht worden ist. Dabei handelt es sich um folgende Rechtsmängel:

1. eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 295 "Bremer Postweg" und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der **Bebauungsplan Nr. 295 "Bremer Postweg"** rückwirkend zum 07.01.2020 rechtskräftig.

In Vertretung

Markus Pragal  
Erster Stadtrat

Delmenhorst, den 02.03.2020  
- elektronisch signiert -  
K. Koehler  
Fachdienst Recht

